

**1. Allgemeines:** Zur Teilnahme an Veranstaltungen der Messe Wels GmbH – im Folgenden kurz "MW" genannt – kann jeder Unternehmer im Sinne des UGB im folgenden kurz "Aussteller" genannt, unter Berücksichtigung des Charakters der jeweiligen Veranstaltung, anmelden. Über die Teilnahme entscheidet ausschließlich die MW und behält sich auch das Recht vor, Anträge auf Teilnahme ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Für die Rechtsbeziehung zwischen der MW und dem Aussteller gilt ausschließlich die gegenständliche Messeordnung. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers, auch wenn diesen von der MW nicht ausdrücklich widersprochen werden, sind unwirksam.

**2. Anmeldung:** Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels der für die jeweilige Veranstaltung aufliegenden Anmeldeformulare der MW. Mit der firmenmäßigen Unterzeichnung der Anmeldung hat der Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot gelegt und die Messeordnung vollinhaltlich anerkannt. Vorbehalte in Anmeldungen sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in der Messeordnung sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Zeilen im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil der MW ausgelegt werden. Die Messeordnung gilt sinngemäß auch für alle Nebenleistungsaufträge wie z.B. für Inserate und Anzeigen im Katalog, für die Anmietung eines Messestandes und sonstiger Gegenstände, für die Bereitstellung von Strom, Wasser-, Telefon- und Internetanschlüssen usw. Der Aussteller unterwirft sich allen gewerberechtlichen, ortspolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und errichtet den Ausstellungsstand nach den Regeln der Technik.

**2.1. Mit- und Unteraussteller** sind vom Hauptaussteller kostenpflichtig anzumelden und werden laut den gültigen Mit- und Unterausstellertarifen an diesen verrechnet. Eine teilweise und/oder gänzliche Überlassung des Ausstellungsstandplatzes oder des Ausstellungsstandes entgeltlich oder unentgeltlich an dritte Personen ist nicht erlaubt.

**2.2. Datenschutz:** Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der MW bekannt gegebenen Daten in allen Print- und elektronischen Medien veröffentlicht werden dürfen, diese Daten automatisch gespeichert sind und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen durch die MW und andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit der firmenmäßigen Zeichnung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post durch die MW für Werbezwecke zu.

**3. Standplatzzuweisung:** Mit Zusendung der Standplatzbestätigung durch die MW an den Aussteller gilt die Anmeldung als angenommen und der Aussteller verpflichtet sich zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Ausstellungsstandplatz wird für jeweils eine Veranstaltung zugewiesen, sofern nicht ein anderes schriftliches Übereinkommen besteht. Die MW ist berechtigt, abweichend von der Standplatzbestätigung den Standplatz in einer anderen Lage zuzuweisen und/oder die in der Standplatzbestätigung ausgewiesene Standfläche um +/- 15 % abzuändern. Bei einer Änderung der Standfläche verändert sich im gleichen Ausmaß aliquot die Standmiete. Bauliche Veränderungen bei Messehallen oder Freiplätzen, wie z. B. Änderungen bei Ein-/Ausgängen, die innerhalb des angemeldeten Zeitraumes des Aussteller durchgeführt werden, berechtigen den Aussteller weder zum Vertragsrücktritt noch entstehen dadurch Ansprüche gegen die MW.

**3.1. Widerruf der Standplatzzuteilung:** Die MW ist berechtigt, einen bereits rechtswirksamen zustande gekommenen Ausstellungsvertrag unter den nachfolgend angeführten Bedingungen aufzulösen. Sollte über den Aussteller ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so ist die MW berechtigt den Gemeinschuldner sowie den Insolvenzverwalter aufzufordern unverzüglich Bescheid zu geben, ob in den Ausstellungsvertrag eingetreten wird. Erfolgt nicht binnen zwei Wochen eine bindende Festlegung stellt dies einen wichtigen Grund für die MW dar, den Vertrag unbeschadet der Schadenersatzansprüche aufzulösen. Die Auflösungs-erklärung kann bereits mit der Aufforderung zur Äußerung für den Fall der Nichtäußerung abgeben werden. Liegen zwischen Insolvenzzeröffnung und Veranstaltungsbeginn weniger als zwei Monate, ist die MW berechtigt die Frist zur Äußerung auf eine Woche zu verkürzen.

Als weitere Auflösungsgründe gelten noch bestehende offene Forderungen des Ausstellers aus vergangenen Veranstaltungen oder die Ausstellungsgüter des Ausstellers entsprechen nicht dem Veranstaltungsthema.

**4. Standplatzmieten:** Die Mietentgelte sind auf den jeweiligen Anmeldeformularen ersichtlich und verstehen sich exklusive aller Steuern und Abgaben. Die Mietentgeltrechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt, netto ohne Abzug fällig. Mietentgeltrechnungen, die unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn (innerhalb der letzten 14 Tage) ausgestellt werden, sind sofort fällig. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Mietentgeltrechnung, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, behält sich die MW das Recht vor, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Bezug des Ausstellungsstandplatzes zu untersagen.

**5. Pfandrecht:** Für nicht erfüllte Forderungen der MW gegenüber dem Aussteller steht der MW ein Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Messegelände eingebrachten Gütern zu. Zurückbehaltene Gegenstände werden auf Gefahr und Kosten des Ausstellers eingelagert.

**6. Ausgestellte Produkte und Dienstleistungen:** Andere als die angemeldeten oder branchentypischen Produkte dürfen vom Aussteller nicht angeboten werden. Die MW ist berechtigt, Produkte, die nicht in den Rahmen der Messeveranstaltung passen, auch nach Standplatzzuweisung des Ausstellers auf dessen Kosten und Gefahr entfernen und einlagern zu lassen.

**6.1. Messeverkauf:** Es ist der Verkauf von unter Punkt 6 gemeldete Produkte an Endverbraucher direkt am Messestand gestattet. Voraussetzung für diese Verkäufe sind eine gültige UID-Nummer und die Einhaltung der nationalen Verbrauchssteuergesetze (Alkoholsteuer, Schaumweinsteuer, Biersteuer, Tabaksteuer, Mehrwertsteuer). Ausländische Aussteller aus dem EU-Raum oder aus Drittländern sollten Verkäufe nur in Absprache mit dem Finanzamt Graz-Stadt durchführen um unwissentliche Abgabehinterziehung zu vermeiden.

**7. Vertragsrücktritt/Schadenersatzleistungen:** Der Aussteller verpflichtet sich, bei Vertragsrücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 %, innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn und/oder im Falle des berechtigten Vertragsrücktrittes durch die MW, 100 % des sich aus der Standplatzmiete, Bearbeitungsgebühr und Pflichteinschaltung ergebenden Betrages zuzüglich der staatlichen Vertragsgebühr zu bezahlen, wobei es der MW freisteht, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

Hat der Aussteller bis spätestens einen Tag vor Messebeginn um 12 Uhr die gemietete Standfläche nicht belegt, erhält die MW das Recht zum berechtigten Vertragsrücktritt. Ab diesem Zeitpunkt kann die MW ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig verfügen.

**7.1. Vertragsauflösung:** Innerhalb des Messegeländes hat die MW das Hausrecht. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Messeordnung und sonstiger Bestimmungen des Ausstellungsvertrages durch seine Organwalter (Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte usw.) Sorge zu tragen und ist voll für deren Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die MW berechtigt ist, bei einem Verstoß des Ausstellers bzw. seiner Organe gegen die Messeordnung das Vertragsverhältnis unverzüglich zu lösen und jede geschäftliche Tätigkeit auf dem Ausstellungsstand zu untersagen. Dem Aussteller steht in diesem Fall weder ein Recht auf Rückzahlung der anteiligen Standplatzmiete noch ein irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch aus diesem Teil gegen die MW zu.

**8. Standbetreuung:** Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Ausstellungszeit muss der Messestand mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand täglich jeweils ab Veranstaltungsbeginn vollständig besetzt ist.

**9. Ausstellerausweise:** Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße bzw. der Höhe der Standplatzmiete kostenlos eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind entgeltpflichtig.

**10. Aufbau, Abbau und Standgestaltung:**

**10.1. Standgestaltung:** Die übergebenen Standflächen verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten des Ausstellers dürfen die Höhe von 2,5 Meter nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung durch die MW möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn bei der MW einzureichen. Firmenzeichen und Firmennamen dürfen diese Aufbauhöhe nur mit Genehmigung der MW überschreiten. Die Rückseite von Stand- u. Kojenwänden zu den Standnachbarn müssen weiß oder hellgrau sein. Zur Standgestaltung darf nur unbrennbares oder flammstichres imprägniertes Material (B1, Q1) verwendet werden.

Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen.

Erfolgt der Standbau durch die MW oder deren Kooperationspartner, ist auf den Kojen- u. Hallenwänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt.

Für die Anlieferung, den Auf- und Abbau sowie den Abtransport der Ausstellungsgüter trägt ausschließlich der Aussteller das Risiko. Die MW selbst nimmt keine Sendung in Empfang und haftet in keinem Fall für Verlust und unrichtige Zustellung.

Es ist nicht gestattet, Gegenstände jeglicher Art am Boden, an Wänden und Deckenkonstruktionen zu befestigen bzw. durch mechanische Hilfsmittel anzubringen. Standaufbauten und Dekorationen, die dem Stil der Veranstaltung widersprechen, sind nach Anordnung und Wahl der MW zu ändern oder zu entfernen.

**10.2. Auf- und Abbauzeiten** sind genauestens einzuhalten. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung wird durch die MW für die jeweilige Messe bekannt gegeben. Ist die gemietete Standfläche bis zu diesem Termin nicht belegt, so behält sich die MW das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

Bei Überschreitung der Aufbauzeit ist die MW berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten zu verrechnen. Mit dem Standabbau darf unter keinen Umständen vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 700,- zugl. Mwst zu entrichten. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist die MW berechtigt, den ursprünglichen Zustand des Standplatzes auf Kosten des Ausstellers wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller der MW zu Neupreisen zu ersetzen.

**10.3. Stockaufbauten:** Für eine zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Standplatzmiete pro qm überbauter Fläche berechnet. Die behördlichen Vorgaben wie den Einbau einer Notbeleuchtung und/ oder einer Sprinkleranlage sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Hallentyps einzuhalten. Die auflaufenden Kosten für diese Einbauten gehen zu Lasten des Ausstellers.

**10.4. Abhängigkeiten** sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einrichtungen (nicht in jeder Messehalle vorhanden) zulässig und dürfen ausschließlich durch die MW oder ihren Erfüllungsgehilfen vorgenommen werden.

**10.5. Die MW behält sich vor,** Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel bestehen, dass die Stand- oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist.

**11. Aufbau in Mobilhallen:** in den Mobilhallen ist eine maximale Bodenbelastung von 500kg/m<sup>2</sup> zulässig. Die Aufbauhöhe in den Mobilhallen ist auf max. 2,5 m festgesetzt.

**12. Aufbau im Freigelände:** Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

**13. Technische Standeinrichtungen:** Der Bezug von Wasser, Licht- (230V) und Kraftstrom (400V) sowie der Anschluss an das Daten- und Telekommunikationsnetz ist mittels eigener Formulare anzumelden. Es gelten die jeweiligen Tarife. Jegliche Installationen dürfen nur durch Techniker, die von der MW autorisiert sind, und nicht von den Ausstellern selbst durchgeführt werden. Der Betrieb von elektrischen Geräten muss den jeweils gültigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (ÖVE/DIN). Die MW ist berechtigt eine angemessene Betriebskostenvorauszahlung im Zuge der Standplatzmietentgeltverrechnung von Punkt 4 anzusetzen.

**13.1. Störungen der technischen Versorgung** (z.B. Strom, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) sind unverzüglich an die technische Abteilung der MW zu melden. Die MW übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörde bzw. der Strom-, Wasser- oder Energieerlieferanten die Lieferungen unterbrochen werden.

**14. Messespedition:** Der von der MW vertraglich verpflichtete Spediteur, im folgenden Messespediteur genannt, üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. z.B. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten, Leergutlagerung usw. in den Stand inkl. Gestaltung eventueller Hilfsgeräte (Gabelstapler, Krane) Für Speditionsleistungen innerhalb des Messegeländes darf nur der Messespediteur beauftragt werden.

**15. Reinigung:** Die MW sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der gemieteten Standplatzflächen obliegt grundsätzlich den jeweiligen Ausstellern und darf aber nur außerhalb der Ausstellungszeiten erfolgen. Der Restmüll ist in die von der MW aufgestellten Behälter bzw. zur Verfügung gestellten Müllsäcken zu entsorgen. Bei Vernachlässigung der vorangeführten Verpflichtungen ist die MW berechtigt, notwendige Reinigungsarbeiten auf Kosten des säumigen Ausstellers vornehmen zu lassen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Zurückgelassene Standbauelemente, Produkte und Teppiche werden auf Kosten des Ausstellers nachträglich entsorgt.

**16. Verkehrsordnung:** Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist innerhalb der Sperrzeiten nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung sind das Befahren des Messegeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Messegelände grundsätzlich untersagt. Die MW kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park- oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die MW ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist. Die MW ist berechtigt, für die Einfahrt ins Messegelände eine Kautions zu erheben und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgelegten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbaizeit sowie in den Fällen, in denen die MW das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltungszeit gestattet. Das Befahren der Hallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die festgelegte Belastbarkeit der Hallenböden sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht im Messegelände abgestellt werden. Flächen, die von der MW veranstaltungsbezogen als Campingplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Lastkraftwagen über 3,5 t dürfen auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Im gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot. Die MW behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

#### 17. Werbung:

**17.1. Werbemittel der MW:** Jeder Aussteller ist damit einverstanden, dass sein Unternehmen und auch allfällige Mit- und Unteraussteller in den für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Medien (Printmedien und elektronische Medien) genannt werden und die damit im Zusammenhang stehenden Gebühren trägt. Pflichteinschaltungen werden kostenpflichtig auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Inhalt der Einschaltung in den Medien richtet sich nach den Angaben im Serviceheft bzw. bei fehlenden Daten nach den Angaben des Anmeldeformulars. Für die Folgen der vom Aussteller im Anmeldeformular oder im Serviceheft angegebenen unrichtigen oder unvollständigen Daten übernimmt die MW keinerlei Haftung.

**17.2. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort:** Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MW. Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandplatzes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standplatzes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit der MW gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist die MW berechtigt, den Standplatz sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standplatzmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist. Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standplatzes sind kosten- und genehmigungspflichtig und rechtzeitig bei der MW anzumelden. Befragungen durch externe Firmen sind im Messegelände nicht gestattet. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet. Die MW ist innerhalb des Messegeländes im Besitz sämtlicher Werberechte. Werbendurchsagen dürfen nur über die Lautsprecheranlage der MW erfolgen. Die Regeln des lauten Wettbewerbes sind streng einzuhalten. Jede Werbemaßnahme eines Ausstellers, die die Geschäftstätigkeit von anderen Ausstellern unzulässig behindert oder herabsetzt, ist nicht erlaubt. Der Aussteller unterlässt es, während der Messezeit Handlungen (wie z.B. eigene Veranstaltungen, Hausmessen usw.) zu setzen, die geeignet sind, potentielle Besucher der MW vom Messebesuch abzuhalten. Im Falle des Zuwiderhandelns steht es der MW frei, die weitere Ausübung derartiger Maßnahmen und/oder die weitere Teilnahme an der Messe mit sofortiger Wirkung zu untersagen und den Aussteller zur Räumung des Standplatzes zu verpflichten.

**17.3. Auflage bzw. Verteilung von Werbematerial:** Die Auflage bzw. Verteilung von Magazinen oder Drucksorten, welche eine Werbung für eine Fremdveranstaltung enthalten (bei Magazinen Titelseite, U4, Flappe, Banderole o.ä.), ist nicht gestattet. Die MW behält sich vor, in diesen Fällen die Erlaubnis für die Verteilung bzw. Auflage zu entziehen und die Drucksorten zu entfernen.

**18. Fotografieren, Zeichnungen, Filmen:** Der MW wird das Recht eingeräumt, im Messegelände zu fotografieren und zu filmen und diese Bildaufnahmen für ihre eigenen Zwecke oder für eine allgemeine Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrechten und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standplatzes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

#### 19. Aktivitäten am Messestandplatz

**19.1. Sonderveranstaltungen:** Alle Arten von Sonderveranstaltungen auf dem Messestandplatz bzw. im Messegelände sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MW. Jegliche Kosten für Verlängerungen der normalen Betriebszeiten (Personal, Strom) werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der maximale Geräuschpegel von akustischen oder audiovisuellen Vorführungen auf dem Messestand darf

60 dB(a), gemessen an der Standplatzgrenze, nicht überschreiten. Wird über Aufforderung der MW eine höhere Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die MW geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standplatzes - vor. Die MW ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung, Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden. Aussteller sind im Zuge ihrer Werbetätigkeit für alle Urheberrechte aus Bild- und Tonträgern verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen und seine Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder sonstige veranstaltungsfremde Zwecke zu missbrauchen. Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist dem nicht als Gastronomie angemeldeten Aussteller untersagt.

**19.2. Vorführungen, Exponate:** Bei Vorführungen oder Inbetriebnahme ausgestellter Maschinen (beweglichen Teilen) oder befeuerten Öfen muss der Gefahrenbereich (mind. 1 Meter) gekennzeichnet und vom Betreiber mittels Absperrungen abgesichert sein. Bei Nichtbeachtung liegt es im Ermessen der Behörde oder der MW diese Vorführungen zu untersagen.

**20. Messeversicherung:** Die Standplatzmiete enthält keine Versicherung für den aufgebauten Messestand und die in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messteilnahme eine Messeversicherung zur Abdeckung der verschiedenen Risiken wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftung abzuschließen. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen.

**21. Bewachung:** Die MW sorgt für eine allgemeine Hallen- und Geländebewachung während der Veranstaltung mit periodischen Kontrollgängen des Wachpersonals. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten der Messe stattfindet, der MW rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz eines Drittbewachungsunternehmens zur Bewachung des Standplatzes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die MW.

**22. Haftung und Schadenersatz:** Die MW übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standplatzausrüstungsgegenstände. Die MW ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die MW übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Die MW ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbaizeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestandplatz zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Die MW haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung, dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Die MW haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen der MW verursacht werden. Die MW haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch die MW oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keine wie immer gearteten Anspruch gegen die MW ableiten.

**22.1. Allfällige Mängel am Bestandsobjekt,** insbesondere solche, die den Aussteller zur Reduktion der Standplatzmiete berechtigen, sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Messeleitung der MW mitzuteilen, um der MW die Gelegenheit zur Behebung zu geben. Mängelrügen Dritter entfalten keine Wirkung auf das gegenständliche Vertragsverhältnis. Aus der Gestaltung von Ausstellungsständen anderer Aussteller oder Leerflächen kann der Aussteller keinerlei Rechtsfolgen ableiten. Alle Mängelrügen, auch solche, welche während der Veranstaltung mündlich oder schriftlich erhoben wurden, sind der MW binnen 7 Tagen nach Veranstaltungsende mittels eingeschriebenen Briefs (nochmals) mitzuteilen. Bei Fristversäumnis verliert der Aussteller jeglichen Rechtsanspruch.

**22.2. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog** und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.)

**22.3. Termin/Ort der Veranstaltung:** Muss die Veranstaltung aus irgendeinem Grund verschoben, verkürzt, verlängert oder räumlich verlegt werden, haben die Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die MW nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Streik, politische Ereignisse), nicht statt, so kann die MW vom Aussteller bis zu 25 % der Standplatzmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn die MW die Nichtdurchführung der Veranstaltung selbst zu vertreten hat.

**23. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Gebühren:** Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Wels/Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Der Aussteller trägt die mit dem Ausstellungsvertrag verbundenen Steuern und Gebühren. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten 12 % Zinsen p. a. als vereinbart. Der säumige Aussteller verpflichtet sich etwaige Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten zu ersetzen.

**24. Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.